

BGer 1B 322/2020 vom 7. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_322_2020

FR: TF 1B 322/2020 du 7 août 2020

IT: TF 1B 322/2020 del 7 agosto 2020

Regeste

Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die angefochtenen Entscheide betreffen das gleiche Verfahren und werfen die gleichen Rechtsfragen auf. Es rechtfertigt sich daher, sie zu vereinigen.

E. 2

Mit der angefochtenen Verfügung hat das Kantonsgericht das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das kantonsgerichtliche Beschwerdeverfahren abgewiesen, mit dem angefochtenen Beschluss hat es ihm dementsprechend die Kosten nach dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Entscheid des Regionalgerichts vom 23. Oktober 2019 auferlegt.

E. 2.1

Im angefochtenen Beschluss hat das Kantonsgericht erwogen, das Regionalgericht habe dem Beschwerdeführer zu Recht die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung verweigert, weil es sich im Verfahren gegen ihn um einen Bagatellfall handle, der keine besonderen Schwierigkeiten aufweise, denen er ohne Anwalt nicht gewachsen wäre. Ein auf Art. 29 Abs. 3 BV gestützter Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bestehe im strafrechtlichen Hauptverfahren nicht; selbst wenn dies aber anders wäre, bezöge sich dieser Anspruch nur auf Kosten, welche den Zugang zum Verfahren erschwerten, insbesondere Kostenvorschüsse. Solche würde vorliegend aber gar nicht erhoben, weshalb die Beschwerde unbegründet sei. Dementsprechend hat es die Beschwerde abgewiesen.

E. 2.2

In der angefochtenen Verfügung hat das Kantonsgericht ausgeführt, dass sich der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege für den Beschuldigten nicht aus der StPO, sondern direkt aus Art. 29 Abs. 3 BV ergebe. Er beziehe sich indessen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur auf Kosten, welche den Zugang zum Gericht erschwerten, mithin auf Kostenvorschüsse und andere Sicherheitsleistungen. Da vorliegend vom Beschwerdeführer keine Kostenvorschüsse verlangt würden, sei sein verfassungsmässiger Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht verletzt. Einen Anspruch auf Beigabe eines amtlichen Verteidigers habe er nicht, da es sich beim Strafverfahren gegen ihn um einen Bagatellfall handle, der keine besonderen Schwierigkeiten aufweise (Art. 132 StPO). Seine Beschwerde sei zudem aussichtslos. Dementsprechend wies das Kantonsgericht mit der angefochtenen Verfügung das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das Beschwerdeverfahren ab und auferlegte ihm die Verfahrenskosten für den

angefochtenen Beschluss.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer setzt sich weder mit dem angefochtenen Beschluss noch mit der angefochtenen Verfügung sachgerecht auseinander. Es mag zwar durchaus sein, dass er in Bezug auf das Coronavirus ein "Hochrisikopatient" ist, nur ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern ihn dieser Umstand daran hindern könnte, im Straf- oder im schriftlichen Beschwerdeverfahren seinen Standpunkt angemessen einzubringen. Er kritisiert zwar die Verfahrensführung von Staatsanwaltschaft und Regionalgericht, legt aber nicht nachvollziehbar dar, dass er nicht in der Lage wäre, sich in diesem Bagatellstrafverfahren selber zu verteidigen.

E. 3

Auf die Beschwerden ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offenkundig ist, im vereinfachten Verfahren. Von der Auferlegung von Kosten kann ausnahmsweise abgesehen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.